

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

**Jeverische wöchentliche Anzeigen und Nachrichten.
1791-1811
1805**

6 (11.2.1805)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-118012](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-118012)

Jeverische wöchentliche Anzeigen und Nachrichten.

Verordnung

Von Gottes Gnaden Wir Friederika Augusta Sophia, verwitwete und geborne Fürstin zu Anhalt, Herzogin zu Sachsen, Ungern und Westphalen, Gräfin zu Ascanien, Frau zu Bernburg und Zerbst, Landes-Administratorin der Russisch Kaiserlichen Erbhererschaft Jever und des Russisch Kaiserlichen St. Catharinen Ordens Ritterin ic.

In Erwägung, daß diejenigen General Vollmachten, welche von einer Innung, Amt oder sonstigen Gemeinheit einem Advocaten mit der Gewalt ertheilt werden, alle Gerechtfame ihres Corporis zu vertheidigen, wider alle, welche einige Verbindlichkeit gegen dasselbe haben möchten, klagbar aufzutreten, und alles was er zu dessen Besten für dienlich erachten möchte, zu verrichten auf eine schädliche Neuerung und Umänderung der bestehenden Landes Verfassung hinauslaufen, dadurch Zwistigkeiten und Uneinigkeiten unter den Bürgern und Unterthanen gestiftet und die Prozesse vervielfältiget und verlängert werden, überhaupt aber für die Mitglieder der respectiven Gemeinheit mancherley Nachtheile hieraus erwachsen; so verordnen Wir wie folget.

1) Es bleibt den Innungen, Aemtern und sonstigen Gemeinheiten nach wie vor freigestellt, die Führung ihrer Angelegenheiten und Prozesse so wie die An- und Ausführung ihrer Gerechtfame und Vorbringung ihrer Beschwerden einem Advocaten oder sonstigen Bevollmächtigten anzuvertrauen, wozu dieselben eine zu Recht beständige Vollmacht zu ertheilen haben.

2) Bey Ausstellung derselben sind die in den gemeinen Rechten und den ältern

Jeverischen Landes Gesetzen enthaltenen Vorschriften zu beobachten.

3) Es darf aber kein Eltermann einer Innung so wenig als ein Kirchspiels Deputirter für sich allein und ohne Befragung seine respectiven Gemeinheit eine Vollmacht in deren Angelegenheiten ertheilen; vielmehr soll in der Verfassungsmäßigen Art und Weise die Sache der versammelten Gemeinde, Innung oder sonstigen Gemeinheit vorgetragen und die Mitglieder um ihren gemeinschaftlichen Beschlusse gefragt werden und die Bevollmächtigung solchergestalt geschehen

4) Die Vollmacht muß ein Special Mandat enthalten. General Vollmachten folgen den oder ähnlichen Inhalts: " Daß der Bevollmächtigte die Befugniß haben solle, alle und jede Gerechtfame der respectiven Gemeinheit zu vertheidigen, wider alle diejenigen, welche gegen selbige eine rechtliche Verbindlichkeit haben möchten klagbar zu werden, und alles was er zu der Gemeinheit Besten für nöthig erachten möchte zu thun " werden andurch verbothen, und soll derjenige Advocat oder Bevollmächtigter, der eine solche General Vollmacht annehmen würde um Zehn Goldgulden, im Wiederholungsfall aber außer dieser Geldstrafe mit der Suspension von der Praxis, oder Gefängniß Strafe belegt werden.

5) Würde einem Advocaten von einer Gemeinheit aufgetragen, gegen gewisse Obrigkeitliche Verfügungen sowohl als gegen eine oder die andere Obrigkeitliche Person Vorstellungen zu machen und Beschwerde zu führen, so ist ihm solches zwar zu thun unverwehrt, jedoch muß solches mit der von dem Advocat überhaupt in allen seinen Vorträgen zu beobachtenden Bescheidenheit geschehen. Würde derselbe diese Vorschrift übertreten, oder wür-

de er sich etwa solche Aeußerungen und Handlungen erlauben, wodurch der den Obrigkeitlichen Behörden und Anordnungen gebührende Respect aus den Augen gesetzt, oder, die Unterthanen wohl gar zur Wiederseßlichkeit verleitet werden könnten, so soll er nach vorgängiger gehörigen Untersuchung nach dem geringern oder größern Grade des Vergehens mit der Suspension oder der Remotion von der Praxis oder mit Gefängniß, oder einer andern härtern Strafe belegt werden.

6) In Ansehung des Landtschaftlichen Anwaldes hat es bey der bestehenden Verfassung sein unabänderliches verbleiben.

Wornach sich jedermann zu achten und vor Schaden und Nachtheil zu hüten hat.

Gegeben auf Unserm Wittbuns Schloße Coswig am 10 Januar 1805.

J. A. S. v. u. g. F. j. Anhalt.

L. S.

J. A. S. von Kalisch.

G. S. Müller

Gericht. • Procl.

Zuwl. Dirck Schwoon Wittwen Vergantung von Gold, Silber, Zinnen, Kupfer, Messing, Linnen, Betten, Tische, Stühle, Schränke, Spiegel, und Frauenkleidungsstücke, und sonstige Sachen, ist terminus auf den Montag als den 18 Febr. in weyl. Dirck Schwoon Wittwen Behausung zu Wüppel angesehen worden. Wornach ic.

Sigl. Feber am 6ten Febr. 1805.

Aus der Regierung.

Concurse

1 In Ansehung des von Friedrich August Bolfras Ehefrau an den Instrumentenmacher Gerb Siebels verkauften Hauses mit Zubehörungen auf hiesiger Gass ohnweit der Kampütte ergeheth concursus retrahentium und ist terminus präclusivus zur Angabe bis zum 24 März d. J. festgesetzt worden. Wornach ic. Sigl. Feber d. 6 Febr. 1805. Aus dem Landgerichte hieselbst.

2 In Ansehung des von der Wittwe Troughon und deren miaderjährigen Tochter Wornander an Friedrich Christians verkauften auf dem alten Markte stehenden Gasthofes der schwarze Adler genannt, mit Zubehörungen ergeheth concursus retrahentium, und ist terminus präclusivus zur Angabe bis zum 24 Mart d. J. festgesetzt worden. Wornach Sigl Feber d 8 Febr 1805. Aus dem Landgerichte hieselbst.

Verbeurung

1 Kaufmann Brauer hat ein Frauen Kirchenstühl von zweien Eichen, in der mittel Reihe, nahe bey der Kanzel, auf einige Jahre zu verheuern. Liebhaber müssen sich in den nächsten 14 Tagen bey ihm einfinden.

2 Die hiesige Schützen Gesellschaft will am Freitage den 22 Februar die Plätze auf den Schützenfelde in den sogenannten Umgang, zum ausschlagen der Zelter, auf kommenden Sommer beim Schelben nud Bogelschießen verpachten. Liebhaber können sich gedachten Tages Nachmittages 5 Uhr in des Gastwirth Nichtenberg Hause einfinden, und nach den vorzuliegenden Bedingungen pachten Feber

3 Der Schulmeister Bangert zu Altstunth: Eyhl, will sein von ihm selbst bewohntes Haus nebst Scheune und Garten, mit der ihm vermögte Reser. elem: lam. de 2ten Novembr. a. pr. gestatteten Erlaubniß dem Heuermann den Betrieb des Krämer Handels blos mit Ausnahme des Bier, Geuever und Franterwein Schenkens, während der Heuer mit verheuern zu dürfen am Donnerstage den 14 Februar, auf Zwölff Jahre von May d. J an, des Nachmittags um 2 Uhr in dem zu verheuerenden Hause, öffentlich verheuern lassen Wittmund, den 7 Febr 1805

Daten Auswärtiger

Selder, so zu belegen.

1 Um May d. J. sind 200 \mathcal{R} Hohenkrecher Armen Capitalien zinsenlos, und alsden wieder zu belegen. Wer gegen gehörige Sicherheit und billige Zinsen selbige verlangt der melde sich bey die Juwelen des Orts.

2 Von Ranne Mannen Sohnes Geldern, sind, May d. J. 500 \mathcal{R} in \mathcal{R} d'or zinsträgig zu belegen, wer davon Gebrauch machen will, kann sich bey den Vermund Thake Gerdes Janffen, oder bey dem Regierungspedellen Popden melden.

3 \mathcal{R} 700 in Golde habe ich sogleich und 1600 \mathcal{R} in Golde um May d. J. insich in Commission zu belegen. Jaspers.

Notifikationen.

1 Ich habe einen guten Jagdwagen, eine Cariole, und ein Taubenhaus zu verkaufen. Liebhaber melden sich nächstens.

J. B. Lobe,

2 Neuen weißen einländischen und rothen Prabander Klee ist in billigen Preis zu haben bey J. B. Lobe Marienfel.

3 Bey mir ist auch wiederum rothen Prab

banter und Einländischen weißen Kleesaamen in billigen Preise zu haben. Auch mache wieder Hären oder Gasse, so im Kochen und Backen sehr brauchbar ist, und verkaufe solchen zu 6 Silber die Kanne. Hornersiel d. 5 Febr 1805. Joh. Ita von Thünen.

4 Eilert Dudden Zimmermeister auf Hofstiel, verlangt 3 bis 4 Gesellen, die ihre Arbeit gut verstehen, sogleich in Arbeit, auch verlangt derselbe einen Lehrburschen, er verspricht gute Begegnung.

5 Kupferschmidt Ihermann hat von 2 Rube den Mist zu verkaufen.

6 Ich verlange so bald es die Witterung erlaube, zu Arbeiten 6 bis 8 gut gelernte Mauer-Gesellen, Mencke, Maurermeister.

7 Vier Ruder wollgewonnen Heu steht im Sillenfeder Loge bei Popcke Hoflen daselbst zum Verkauf.

8 Engelbart Engelbarts zu Bolzwarfen nahe bey Nüem hat eine Quantität Eiern Bäume auf den Stamm zu verkaufen.

9 Es werden alle diejenigen, welche an dem Nachlasse, des in St. Kosler Kirchspiel verstorbenen Häuslings Henke Rikless, Schuldenhalber oder sonst rechtmäßig etwas zu fordern haben, hienit aufgefordert sich innerhalb den nächsten 4 Wochen von Zeit der ersten Bekanntmachung mit ihren Forderungen bey der dasigen Special-Inspection einzufinden. Act. Toft den 5 Febr 1805. Die Special-Armen-Inspection das.

10 Albert Eden Albers Wittwe zu Minzen, und deren Verstand Wils Eden Hillers ersuchen hienit Jeden, der an den kürzlich gestorbenen Albert Eden Albers etwas zu fordern haben möchte, sich in Zehn vier Wochen bey den Verstand Wils Eden Hillers zu melden und keine Kosten zu verursachen. Nach Verlauf dieser Wochen werden sie wegen der Bezahlung der Schulden sich näher erklären.

11 Ich habe von 2 Fabr Kuhmist zu verkaufen. Johann Friedrich Danzig

12 Ahrend Abrahams in Tever hat Etroren gefalzene Scheefische, dito Trensbit, Laberdan bei Pfanden und $\frac{1}{2}$ Tonneu, neue Heeringe, von allerhand weißen Carhunen, gute Schaafwolle und gute getrocknete Kirshen zu verkaufen.

13 Der Fabrikant Johann Urban ist gesonnen sein in der Wasserpfortstrake stehendes Haus am 22ten dieses Monats, in des Galttheins Haus eine freyer Hand zu

verkaufen. In diesem 2 Stockwerk hohen Hause befinden sich 6 Stimmer eine Küche nebst Backhaus, Keller, Bodenraum und sonstige Bequemlichkeiten

Die Bedingungen können einige Tage vorher bey dem Advocaten Thaden eingesehen werden.

14 Henke Thalen Wittwe in Drievel, will den 15 Febr: in ihr Wohnhaus allerhand Hausmanns Geräthschaften, als; Wagen, Egde, und Flüge, 10 Pferde Rube und Jungvieh öffentlich verkaufen lassen, besonders bemerkbar sind darunter drey schöne hellbraune 4jährige Mutterpferde mit bleßen und weißen hinter Füße Kauflustige werden am bemeldeten Tage sich einfinden und ihren Vortheil zu machen suchen.

15 Wir zeigen hiermit an, daß unser Bachhalter Gerd Albers von Thünen in die Wohnung bey der Sägemühle eingezogen sey; und daß alle Zahlungen an ihn mit Wirkung der Befreiung geschehen, indem er zur Erhebung aller der unterzeichneten Compagnie zukommenden Gelder beauftraget worden ist. Tever d 1 Febr 1805.

Die hiesige Holz und Kalkhandlungs Compagnie. Dieselendorff. Eden. Hillers.

16 Ich mache dem Publikum hierdurch bekannt, daß bey mir alle Sorten Gartensameren, und auch viele Sorten Blumenfaamen für billige Preise zu haben sind, auch können die gedruckten Verzeichnisse darüber bey dem Hofbuchdrucker Hrn. Vorgeest ohnentgeltlich abgefordert werden.

August Kunke, wohnhaft im Garten des Herrn Regierungsrath Itzig.

17 Der Zingleker Joh W. Wagner verlangt sogleich oder auf Ostern einen Lehrburschen, wer hiezu Lust und Fähigkeit hat melde sich durch Postfreye Briefe, in Esens.

18 Bester rother, oder Brabander, und Einländischen weißen Kleesaamen ist in billigen Preise zu haben bey H: H. Hillers in Lettens.

19 Zwiebler hat ein grossen hauffen Kuhmist zu verkaufen. Wer Lust hat zu kaufen der melde sich bey ihm selbst.

Post-Sachen

Da das hiesige Landbothenpostwesen jetzt gehörig eingerichtet worden; und der Transport der Briefe Gelder und Pakete durch öffentlich angestellte resp. vereydeten Boten geschieht: so wird das Publikum durch den hiesigen Landbothenpostwesen sehr erleichtert.

recht vielen Gebrauch zu machen; und wenn sich wider erhoffen noch irgendwo Kränkel ergeben sollten, diese anzuzeigen, indem billige Wünsche gern und möglichst berücksichtigt werden. Uebrigens wird ein Jeder erinnert sich der öffentlich emanirten Postordnung vom 21 August v. J. gemäß zu bezeigen, und keine Denunciationen zu veranlassen. **Feuer 1 Febr. 1805.**

Russisch Kayserl Postamt.

Gerechts Anzeigen.

1 Mit frohen Herzen mache ich meinen Verwandten und Freunden die Nachricht bekannt, daß meine Frau d. 2 Februar von einem gesunden Knaben glücklich entbunden worden ist. **Frerichs, Prediger.**

2 Die am 3ten d. M. erfolgte glückliche Entbindung meiner Frau von einem Sohn mache ich meinen Verwandten und Freunden hiemit ergebenst bekannt. **Beer.**

3 Heute wurde meine Frau von einem todgeborenen Knaben glücklich entbunden. **Minfen 5 Febr. 1805 Fr. Regensdorff.**

Vorordnung.

Auf höchsten Befehl wird folgendes hiedurch zur allgemeinen Wissenschaft gebracht.

Von Gottes Gnaden Wir **Friederica Augusta Sophia** vermittelte und geborne Fürstin zu Anhalt, Herzogin zu Sachsen, Engern und Westphalen, Gräfin zu Hildesheim, Frau zu Bernburg und Zerbst, Landes-Administratorin der Russisch Kaiserlichen Erbherzogthum Feven und des Russisch Kayserlichen St. Catharinen Ordens Ritterin etc. etc.

Wir haben der Nothdurft erachtet, in Ansehung der Bezahlung der gerichtlichen Gebühren nachfolgende Einrichtung zu treffen.

I. In allen bey dem Landgericht zu Feven obschwebenden Processen, sollen von Publication dieses an, bis auf weitere Verordnung, die gerichtlichen Gebühren nicht mehr von den Advocaten gleich baar im Gerichte erlegt, sondern von dem Syndicus-Rendanten darüber Rechnungen gehalten und die Gebühren durch denselben von den Partheven selbst beygetrieben werden, und zwar auf nachbeschriebene Art und Weise,

1) in allen Sachen unter 30 Rthl so wie in denen durch die Verordnung vom 1sten Novemb. des vorigen Jahres den geringfügigen Sachen beygezählten Fällen sind

die Gebühren von den Partheven sofort baar zu erlegen

2) in allen andern Processen sollen aber die Gebühren gestundet, und in der Regel erst bey Publication der Urtheil oder wenn die Sache früher abgängig würde, bey Requisition der Acten beygetrieben werden.

3) Es ist jedoch der Rendant befugt, nach Befinden der Umstände, wenn bey dieser vorbemelten Stundung der Gebühren ein Verlust zu besorgen wäre, selbige noch früher und jederzeit executivisch beyzutreiben.

4) Die solchergestalt gestundeten gerichtlichen Gebühren genießen im Concourse dasjenige Privilegium vor den Ingratisforderungen, welches die Advocaten wegen ihrer Anklagen bisher gehabt haben.

5) Von Zeit dieser eingeführten neuen Einrichtung an, fallen bey dem Landgericht diejenigen Sines weg, die den Advocaten bisher wegen den gemachten Auslagen und als Remuneration für die dabey statt gehabte Bemühung bewilliget gewesen.

II. Was dagegen diejenigen Decreten und Ausfertigungen anlangt, wegen welcher die Advocaten die Curam vergütet erhalten, so sollen die Advocaten dieselbigen aus den Expeditionen nicht eher verabsolgt erhalten, als bis sie die Gebühren dafür erlegt haben, und haften diejenige Behörde, welche dergleichen Ausfertigungen den Advocaten oder wer sie sonst extrahiren würde, contirt hätte, dem Gerichte aus eigenen Mitteln, ohne selbige zu Restanten führen zu dürfen; Wie nicht weniger wegen dessen was bey Publication dieses annoch in Rückstand geblieben seyn möchte, die Bezahlung binnen 14 Tagen pona monitorii verfügt werden soll.

Wornach ich alle diejenigen die solches angeht genau zu achten haben.

Urkundlich unter Unsererleigenhändigen Unterschrift und beygedrucktem Landes-Administrations Insignel So geschehen und gegeben auf Unserm Wittthums Schlosse Coswig am 24ten Januar 1805.

F. A. C. v. u. g. F. J. Anhalt;

(L. S.)

F. A. C. von Kallisch.

G. S. Müller.